



## **Satzung** über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2019

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 8 und 14 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in der aktuell gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bammental in der Sitzung am 9. Mai 2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1** **Verkaufsoffene Sonntage in Bammental**

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG dürfen Verkaufsstellen im Jahr 2019 an folgenden Sonntagen jeweils von 13 bis 18 Uhr aus folgenden Anlässen geöffnet sein:

1. 18.08.2019 Bammentaler Kerwe

### **§ 2** **Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Während der zugelassenen Zeit sind die Vorschriften des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sowie die Bestimmungen gemäß § 12 LadÖG zu beachten.

### **§ 3** **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 15 LadÖG handelt, wer gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann bis zu der gemäß § 15 Abs. 2 LadÖG jeweils festgesetzten Höhe geahndet werden.

### **§ 4** **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bammental, 9. Mai 2019

Holger Karl  
Bürgermeister

#### **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg**

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt sie 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder wenn
2. der Bürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.